



Freundeskreis der Grundschule Rettigheim e.V.
c/o Bärbel Haenelt
Gartenstrasse 26
D-69242 Mühlhausen-Rettigheim

T +49 7253 988203

kontakt@freundeskreis-grundschule-rettigheim.de
www.freundeskreis-grundschule-rettigheim.de

SATZUNG

§ 1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen **Freundeskreis der Grundschule Rettigheim**. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 69242 Mühlhausen-Rettigheim, Gartenstrasse 26. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Rettigheim.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3. STEUERBEGÜNSTIGUNG (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4. MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet, erworben.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Das Mitglied erlangt mit Vollendung seines 16. Lebensjahres das aktive Wahl- und Stimmrecht.
2. Das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
5. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6. MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Der Beitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

prepared by acceleratus.de

Freundeskreis der Grundschule Rettigheim e.V.

1. Vorsitzende: Bärbel Haenelt . Kurfalzring 25 . D-69242 Mühlhausen-Rettigheim . T +49 7253 988203

Bankverbindung Volksbank Wiesloch eG . BLZ 67292200 . KTO 32166806

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesloch

VR 767 Stand: 03. April 2009 . St-Nr. 44083/02521



§ 7. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann. Mit Zugang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Austrittsjahres, bei wichtigen Gründen kann der Vorstand das Ende der Beitragspflicht vorverlegen.
3. Durch Ausschluss:
 - a. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er seiner Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - b. ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8. ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat (erweiterte Vorstandschaft)
3. der Vorstand

§ 9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung:

1. Im 1. Halbjahr des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Mühlhausen einzuberufen. Anträge hierzu sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie können auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einwilligt (ausgenommen Satzungsänderung).
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, Kassenprüfers und Schriftführers entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung.
5. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
6. Sie wählt folgende Mitglieder des Vorstands:
 - a. den ersten Vorsitzenden,
 - b. den Schatzmeister,
 - c. den Schriftführer.Die Wahlperiode dauert jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von diesen Änderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
10. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sie kann auch schriftlich erteilt werden.

B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

1. Sie findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält oder
2. der Beirat die Einberufung beschließt oder
3. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder gefordert wird.
4. Für die Durchführung gilt § 9 A) entsprechend.



§ 10. BEIRAT (erweiterte Vorstandschaft)

1. Der Beirat berät den Vorstand und bereitet die Vereinsveranstaltungen sowie die Mitgliederversammlungen vor. Er berät über den Haushaltsplan, überwacht seine Einhaltung und bestimmt die Kassenprüfer.
2. Der Beirat besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b. dem Lehrerkollegium,
 - c. den Elternvertretern.Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Beirat ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes steht dem Beirat das Recht zu, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen.
5. Die Sitzungen des Beirates werden vom ersten Vorsitzenden des Vereins bzw. durch dessen Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Beiratssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem Schulleiter als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer
2. Der Vorstand entscheidet auf Empfehlung des Beirats über alle Geldausgaben des Vereins.
3. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen in Gemeinschaft mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Der erste Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz. Er hat das Recht, zu Sitzungen des Vorstandes bei Beratung besonderer Angelegenheiten sachkundige Personen ohne Stimmrecht einzuladen. Er erledigt selbstständig dringende kleinere Vereinsangelegenheiten, soweit möglich im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes. Er hat den der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht abzuzeichnen. Wenn andere Vorstandsmitglieder nicht mehr befragt werden können und die Aufgabe unaufschiebbar ist, hat er das Recht, bis zu einem Betrag von 100 Euro den Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen; dem Vorstand ist dies in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der 1. Vorsitzende hat die weiteren Mitglieder des Vorstands über die Vereinsangelegenheiten auf dem laufenden zu halten.
4. Der 1. Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen, zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Der Beirat kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Zahlungen sind grundsätzlich nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten (Ausnahme vgl. § 11 Ziff. 3). Der Schatzmeister stellt im Benehmen mit dem Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
6. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle sowie in Absprache mit dem Vorstand die Pressearbeit.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 12. PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirates fertigt der Schriftführer jeweils ein Protokoll, das außer ihm auch der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet.



Freundeskreis der Grundschule Rettigheim e.V.
c/o Bärbel Haenelt
Gartenstrasse 26
D-69242 Mühlhausen-Rettigheim

T +49 7253 988203

kontakt@freundeskreis-grundschule-rettigheim.de
www.freundeskreis-grundschule-rettigheim.de

§ 13. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (s. § 9), der eine Sitzung des Beirates, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zwecks der Einberufung einzuladen ist, voranzugehen hat.

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung der Bildung von Schulkindern überweisen.

§ 14. INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Rettigheim, den 24. März 2009

Das Unterschriftenblatt, das die Gründung des Vereins dokumentiert, befindet sich zur Einsicht bei 1. Vorsitzenden.

1. VORSITZENDE

STELLV. VORSITZENDER

Bärbel Haenelt

Hans Katzenberger